

Das Wachstum der Gehäuse scheint demnach in sehr regelmäßigen, für alle Individuen derselben Art geltenden Perioden vor sich zu gehen.

Auf eine solche Periodicität im Wachstum der Diffugiengehäuse weist auch eine andere Thatsache hin, welche ich neuerlich zu beobachten Gelegenheit hatte. In meiner Cultur lagert nämlich *Diffugia acuminata* gegenwärtig (seit Anfang December) eine dunkelbraun gefärbte Masse zwischen den Fugen ihrer Bausteine ab; die Ablagerung geht von dem Fundus des Gehäuses aus und schreitet mehr und mehr nach der Mündung hin fort. Die ursprüngliche Kittmasse ist, ebenso wie die Kittmasse von *Diffugia pyriformis*, *D. lobostoma*, *D. urceolata* und *Lecqueureusia spiralis* in verdünnter Kalilauge löslich<sup>5</sup>; die secundär aufgelagerte braune Masse von *Diffugia acuminata* widersteht dagegen diesem Reagens vollkommen; sie bleibt als braunes Netzwerk bestehen, während die Steine, die sie umfaßt, aus ihren Maschen herausfallen: sie darf daher nicht als eigentliche Kittsubstanz aufgefaßt werden, sondern scheint mehr die Rolle einer Deckmasse zwischen den Fugen der Bausteine zu spielen. Da auch an den Gehäusen von *Diffugia pyriformis* ähnliche, aber andersartige Auflagerungen gegenwärtig abgeschlossen werden, so glaube ich, daß sie einen Schutz gegen die winterliche Kälte bieten sollen.

Göttingen, Ende December 1892.

## 2. Normativ über die Benutzung der k. k. zoologischen Station in Triest.

Mitgetheilt von C. Claus in Wien.

eingeg. 17. Januar 1893.

Es sind nunmehr 18 Jahre verflossen, seit durch die Errichtung der zoologischen Station in Triest die zoologische Wissenschaft ein bequemes und Dank der Fürsorge und Opferwilligkeit einer hohen Regierung mit allen erforderlichen Hilfsmitteln zur wissenschaftlichen Arbeit und Forschung ausgerüstetes Heim an der Adria erhielt. Die große Zahl der in diesem Institute ausgeführten Untersuchungen<sup>1</sup>, welche theils in den bislang erschienenen zehn Bänden der »Arbeiten der Station etc.« theils als selbständige Werke oder in inländischen und ausländischen Zeitschriften veröffentlicht worden sind, giebt im Vereine mit der von Jahr zu Jahr zunehmenden Benutzung der Station seitens ausländischer Gelehrten, einen sicheren und zuverlässigen Maßstab für die reiche und beim Beginn kaum erwartete Förderung ab, welche die zoologische Wissenschaft der Errichtung und liberalen Verwaltung der k. k. österreichischen Staatsanstalt zu verdanken hat.

<sup>5</sup> Die Kittmassen wurden von der Kalilauge meist schon nach einer Viertelstunde so vollständig gelöst, daß nicht die geringste Spur von ihr an den aus einander gefallenen Bausteinen zu sehen blieb. Die Lösung wurde im Paraffinofen vorgenommen. Manche Kittmassen lösten sich aber erst nach zwei Stunden vollkommen.

<sup>1</sup> Wer sich für die näheren Verhältnisse der Station, für ihre Einrichtungen und Arbeiten, interessiert verweise ich auf eine von R. von Lendenfeld publicierte Schrift »Die zoologische Station in Triest«. Österr. ungar. Revue. 7. Bd. 2. und 3. Hft. 1889.

Um den Nachfragen, welche besonders von deutschen Gelehrten über die Bedingungen der Verleihung von Arbeitsplätzen an die Stationsleitung alljährig gerichtet werden, für die Zukunft zuvorkommen und in weiteren Kreisen zu zeigen, mit welcher Liberalität die k. k. österreichische Regierung die internationale Arbeit der Wissenschaft unterstützt, theile ich im Nachfolgenden die Bestimmungen des Normativs mit, welche es auch dem ausländischen Gelehrten ermöglichen, unentgeltlich Arbeitsplatz und Untersuchungsmaterial an der Anstalt zu erhalten.

### § 1.

Gemäß dem doppelten Zwecke der Station als Unterrichts- und Arbeitsstätte ist sowohl Studierenden als Forschern Gelegenheit gegeben, die Hilfsmittel der Station zu ihren Studien zu benutzen.

### § 2.

Die Studierenden sind in erster Linie Schüler des Professors der Zoologie an der Universität Wien, welchem die Direction der Station übertragen ist, sowie des Professors der Zoologie an der Universität Graz. Denselben wird die Erlaubnis zum Besuche der Station direct von ihren Lehrern ertheilt. Dem Professor in Graz steht das Recht auf vier Arbeitsplätze zu, die er an unter seiner Leitung arbeitende Schüler vergeben kann.

### § 3.

Auch Studierende anderer österreichischer Universitäten können die Bewilligung erhalten, an der Station zu arbeiten. Sie haben sich zu diesem Zwecke durch das Decanat ihrer Facultät an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu wenden.

### § 4.

Österreichische und ausländische Gelehrte, welche einen Arbeitsplatz zu erhalten wünschen, haben ein kurz motiviertes Ansuchen mit präziser Zeitangabe bezüglich der Benutzung desselben, erstere durch das Decanat ihrer Facultät, letztere direct, oder durch die Stationsleitung in Wien an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten.

### § 5.

Das Recht, die Zusendung lebender oder conservierter Seethiere bei der Station in Triest unmittelbar anzuordnen, steht außer dem Director der Station nur dem Professor der Zoologie in Graz zu, sofern derselbe solche zu den Vorlesungen und zu seinen, sowie der Schüler Arbeiten im Universitätslaboratorium benöthigt.

### § 6.

Lebende sowie conservierte Seethiere können auch an Gelehrte, insbesondere an die Vorstände der wissenschaftlichen Institute an Universitäten gegen Rückerstattung der Auslagen mit Zustimmung des Directors versandt werden.

Zu diesem Ende haben sich die betreffenden Gelehrten oder Vorstände an den Director des Institutes zu wenden, welcher, so weit es die Umstände gestatten, den geäußerten Wünschen nachkommen, eventuell die entgegenstehenden Hindernisse bekannt geben wird.

§ 7.

Jedem an der Station arbeitenden Schüler oder Forscher wird ein bestimmter mit den wichtigsten Reagentien versehener Arbeitsplatz überwiesen.

§ 8.

Kostspielige Reagentien, wie Osmium, Goldchlorid etc. haben sich dieselben in gleicher Weise, wie größere Quantitäten von Alcohol und anderen Conservationsflüssigkeiten selbst zu beschaffen.

§ 9.

Das zur Arbeit gewünschte Material wird so weit unentgeltlich geliefert, als solches durch den Marinär der Station und die täglichen Zustellungen seitens der Fischer ohne größere Kosten beschafft werden kann. Für Fische und größere kostspielige Seethiere hat der Arbeitende die Auslagen zurückzuerstatten.

§ 10.

Für Messer, Scheren, Mikroskope und sonstige Arbeitsinstrumente hat der Arbeitende selbst zu sorgen, doch können ausnahmsweise einzelne der Station gehörige Utensilien dem Arbeitenden leihweise überlassen werden.

§ 11.

Beim Verlassen der Station hat jeder die ihm leihweise anvertrauten Gegenstände dem Inspector unversehrt zurückzuerstatten, beziehungsweise zu ersetzen.

§ 12.

Die Station ist vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr früh an geöffnet, in den übrigen Monaten von 8 Uhr früh bis zum Eintritte der Dunkelheit. An Sonntagen und Feiertagen ist die Station Nachmittags in der Regel geschlossen. Doch können einzelne Gelehrte, falls sonst die Continuität ihrer Beobachtungen gestört würde, ausnahmsweise auch zu dieser Zeit arbeiten.

§ 13.

Für die Zeit vom 1. Juli bis Mitte August bleibt die Station geschlossen.

§ 14.

Den in der Station Arbeitenden ist die Benutzung der Bibliothek gestattet, doch dürfen Bücher nicht aus den Räumen der Station entfernt werden.

§ 15.

Sammlungen von Seethieren können ausnahmsweise nur unter Vorwissen des Directors und unter Leitung des Inspectors gegen entsprechenden Ersatz der Kosten des gelieferten Materials veranstaltet werden.

§ 16.

Die besondere Hilfeleistung des Marinärs oder Dieners kann nur unter Vermittlung des Inspectors gewährt werden.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Claus Carl [Karl] Friedrich Wilhelm

Artikel/Article: [2. Normativ über die Benutzung der k. k. zoologischen Station in Triest 62-64](#)